

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rhaderfehn

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde am 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (Fahr-, Reise-, Telefon-, Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) erhalten die Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in	70,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	65,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister/in	
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	25,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	30,00 €
e) Gerätewart/in	18,50 €
f) Gerätewart/in, Stützpunktfeuerwehr zuzüglich je Fahrzeug	20,00 € 5,00 €
g) Gerätewart/in, Schwerpunktfeuerwehr zuzüglich je Fahrzeug	25,00 € 5,00 €
g) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r	25,00 €
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
i) Stellvertretende/r Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	12,00 €
j) Schriftführer/in des Gemeindekommandos	20,00 €
k) Jugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
l) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	12,00 €
m) Brandschutzerzieher/in	15,00 €
n) Kleiderwart/in (Kleiderkammer)	10,00 €

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer acht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer acht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) nachweislich entstandener Verdienstaussfall ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 zu erstatten. Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- und Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstaussfall nur für Werktage in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erstattet. Der Nachweis wird in der Regel durch die ausdrückliche Versicherung geführt, dass der Verdienstaussfall infolge der Inanspruchnahme für ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich eingetreten ist.

- (2) Der Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde begrenzt.

§ 3

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches, z. B. Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz als auch der nachweislich entstandene Verdienstaussfall (§ 2) erstattet, soweit die Kosten nicht vom Land nach den Vorschriften des NBrandSchG erstattet werden.

Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rhaderfehn vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Rhaderfehn, den 12. Dezember 2013

Gemeinde Rhaderfehn

Müller
Bürgermeister